

Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg

Nachstehend wird der Wortlaut der Verwaltungsgebührenordnung der Landesärztekammer Brandenburg in der seit dem 18.03.2013 (Amtsblatt für Brandenburg 2013, S. 1373) geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 15. Mai 2010 (Amtsblatt für Brandenburg 2010, S. 953),
2. die Zweite Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 23. Februar 2011 (Amtsblatt für Brandenburg 2011, S. 1028),
3. die Dritte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 18. März 2013 (Amtsblatt für Brandenburg 2013, S. 1373).

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Landesärztekammer Brandenburg erhebt auf der Grundlage von § 26 Abs. 2 Heilberufsgesetz Gebühren für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Verwaltungsvorgänge.
- (2) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich bei Antragstellung fällig. Die Zahlung ist in der Regel Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.
- (2) Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden mit einer kostenfreien Zahlungserinnerung und zwei gebührenpflichtigen Mahnungen angemahnt.

- (2) Kommt der Gebührenschuldner nach der zweiten gebührenpflichtigen Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren zusammen mit den hierdurch entstandenen Auslagen beigetrieben.

§ 5 Rückzahlung

- (1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung im Sinne des § 1 zurückgenommen, so erfolgt eine Erstattung bereits gezahlter Verwaltungsgebühren. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Stand der Antragsbearbeitung.
- (2) Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Verwaltungsgebühren.

Anlage zu § 1

GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Allgemeine Gebühren

1.1. Ausstellung von Bescheinigungen der Landesärztekammer (z. B. Kursleiter, Leitender Notarzt, Seminarleiter u. ä.)	25,00 €
1.2. Ausstellung eines Schildes „Arzt im Noteinsatz“	10,00 €
1.3. Ausstellung eines Arztausweises	gebührenfrei
1.4. Wiederholungsausstellung bei Verlust von Urkunden, Zertifikaten u. a.	25,00 €
1.5. Ausstellung von Duplikaten (bgl. Kopien)	5,00 €
1.6. Gebühren für sonstige Verwaltungsvorgänge (z. B. Änderungen auf Urkunden)	15,00 €
1.7. Gebühren für Mahnungen	5,00 €
1. Mahnung	15,00 €
2. Mahnung	

1.8. Erstellen eines Widerspruchsbescheides 50,00 € bis 150,00 €

1.9. Ausstellung von Fachkundenachweisen 30,00 € bis 80,00 €

2. Verfahren zur Anerkennung

2.1 Anerkennung einer Bezeichnung mit Prüfungsgespräch 200,00 €

2.2. Anerkennung einer Bezeichnung ohne Prüfungsgespräch 50,00 € bis 130,00 €

2.3. Durchführung einer Wiederholungsprüfung 100,00 €

2.4. Bestätigung der formalen Anrechenbarkeit von Tätigkeiten auf die Weiterbildungszeit 25,00 € bis 75,00 €

3. Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis und Zulassung von Weiterbildungsstätten

3.1. Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung 100,00 €

3.2. Entscheidung über die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen 160,00 € bis 3.100,00 €

4. Gebühren für die Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

4.1. Ausbildungsvertragsgebühr 25,00 €

4.2. Durchführung einer Abschlussprüfung einschl. der Ausstellung des Briefes Medizinische Fachangestellte (einschl. § 45 BbiG) 100,00 €

4.3. Durchführung einer Wiederholungsprüfung 75,00 €

4.4. Durchführung einer Zwischenprüfung 25,00 €

4.5. Prüfung und Bescheidung eines Antrages auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach §§ 4 ff. BQFG 100,00 € bis 800,00 €

4.6. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen 15,00 €

5. Entscheidungen durch die Ärztliche Stelle Röntgen nach § 17a der Röntgenverordnung und die Ärztliche Stelle nach § 83 der Strahlenschutzverordnung (Strahlentherapie/Nuklearmedizin)

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Tarifstelle 2.5.2.3.3 (Röntgenverordnung) und Tarifstelle 2.5.1.3.25 (Strahlenschutzverordnung) der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 2. Februar 2005 (GVBl. II S. 94 ff.).

6. Tätigkeit der Ethikkommission (auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person)

Gebührenpflicht für die Tätigkeit der Ethikkommission

Die von dem Antragsteller zu erhebende Gebühr richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit der Ethikkommission.

6.1. Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Berufsordnung) 250,00 € bis 750,00 €

6.2. Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Berufsordnung) 250,00 € bis 750,00 €

6.3. Ethische und berufsrechtliche Beratung von sonstiger ärztlicher Tätigkeit in besonderen Einzelfällen auf Antrag 100,00 € bis 2.500,00 €

6.4. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-)Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/ § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG als federführende Ethikkommission sowie für Monocenter-Studien	
6.4.1. Stellungnahme	2.500,00 € bis 4.000,00 €
6.4.2. Amendment	
6.4.2.1. Formale Änderung	100,00 € bis 400,00 €
6.4.2.2. Inhaltliche Änderungen	800,00 €
6.4.2.3. Neubewertung	1.500,00 €
6.4.3. Nachmeldung Prüfzentrum	50,00 € bis 200,00 €
6.4.4. Studienabbruch	100,00 € bis 250,00 €
6.5. Verfahren bei der Ethikkommission für Multicenter- (MC-)Verfahren gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 AMG bzw. § 20 Abs. 1 Satz 1/ § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Satz 1 MPG als lokale Ethikkommission	
6.5.1. Stellungnahme	400,00 € bis 700,00 €
6.5.2. Amendment	100,00 € bis 200,00 €
6.5.3. Nachmeldung Prüfzentrum	50,00 € bis 200,00 €
6.6. Transfusionsstudien, Studien nach StrlSchV, Studien nach RöV	100,00 € bis 2.500,00 €
6.7. Epidemiologische Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten	200,00 € bis 1.000,00 €

7. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

- | | |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------|
| 7.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V | 500,00 € bis 1.000,00 € |
| 7.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen | 500,00 € bis 1.000,00 € |
| 7.3. Beratung von Paaren | 500,00 € bis 1.000,00 € |

8. Gebühren für Fort- und Weiterbildung

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 8.1. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der LÄKB | 30,00 € bis 1.500,00 € |
| 8.2. Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen | 25,00 € bis 400,00 € |
| 8.3. Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ärztlicher Veranstalter, bei denen weder ein Sponsoring erfolgt noch eine Teilnehmergebühr erhoben wird | gebührenfrei |
| 8.4. Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ärztlicher Körperschaften | gebührenfrei |
| 8.5. Ausstellung des Fortbildungszertifikats für Mitglieder der LÄKB | gebührenfrei |
| 8.6. Errichtung und Unterhaltung eines für 5 Jahre bestehenden elektronischen Fortbildungskontos sowie die damit verbundene Zertifikatausstellung für Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler in der Medizin, welche keine Kammermitglieder sind | 140,00 € |

9. Durchführung von Kenntnisstandsprüfungen im Rahmen von Approbations- und Berufserlaubnisverfahren

400,00 € bis 800,00 €

10. Gebühr für die Überwachung der Qualitätssicherung bei der Anwendung von Blutprodukten.

10.1. für Einrichtungen ohne Qualitätsbeauftragten	45,00 €
10.2. für Einrichtungen mit Qualitätsbeauftragten	85,00 €

11. Gebühren für die Fortbildung zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung

11.1 Durchführung einer Fortbildungsprüfung einschließlich der Ausstellung des Briefes Fachwirtin/Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung	240,00 €
11.2 Durchführung einer Wiederholungsprüfung	200,00 €

Wichtiger Hinweis:

„Bei der vorstehend abgedruckten Verwaltungsgebührenordnung handelt es sich um die konsolidierte Fassung. Bei der Konsolidierung werden ein Rechtssetzungsakt und die jeweiligen Änderungen zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass die dargebotenen Texte ausschließlich als Hilfsmittel für die Dokumentation gedacht sind, die Landesärztekammer Brandenburg übernimmt keinerlei Gewähr für den Inhalt, diese Texte sind nicht rechtsverbindlich. Für juristische Zwecke ziehen Sie bitte die Fassungen heran, die im jeweiligen Verkündungsorgan veröffentlicht sind.“